

HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND DARSTELLENDE KUNST IN WIEN
ABTEILUNG MUSIKPÄDAGOGIK

Zahl: 10.181/85

zu 274/MP/85

 Lothringerstraße 18
 A-1037 Wien
 Telefon 56 16 85/52 DW

Wien, am 9.12.1985

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
 1010 W I E N
 ======
 ÜBER REKTORAT

ZL	72	85
Datum:	12. DEZ. 1985	
Verteilt:	13. 12. 85	H
<i>Dr. Hauer</i>		

In der Beilage erlaubt sich die ho. Hochschule,
 ihre Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, in
 dem das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und
 naturwissenschaftliche Studienrichtungen geändert wird,
 vorzulegen.

(Ewald Breunlich)

Leiter der Abteilung Musikpädagogik

Der Rektor:

 BEILAGE (25 Exemplare)

HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND DARSTELLENDE KUNST IN WIEN

ABTEILUNG MUSIKPÄDAGOGIK

Zahl: 10.181/85
(274/MP/85)

Lothringerstraße 18
A-1037 Wien
Telefon 56 16 85/52 DW

Wien, am 6. Dezember 1985

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, in dem das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen geändert wird; Begutachtung.

GZ 68 216/4-15/85 des Bundesministeriums f. Wissenschaft und Forschung

S T E L L U N G N A H M E

=====

Zu § 4, Abs.4

Die Aufnahmeprüfung in die Studienrichtung MUSIKERZIEHUNG ("Ergänzungsprüfung") wird an der Abteilung Musikpädagogik der ho. Hochschule wegen der hohen Anzahl von Kandidaten (mehr als 100) und Prüfern (mehr als 200) in sechs bis sieben Teilprüfungen abgehalten, die Auswertung erfolgt mittels genormten Punktesystems; gemäß § 4, Abs.2, der Studienordnung für die Studienrichtung MUSIKERZIEHUNG stellt sodann das Abteilungskollegium "durch Bescheid fest, ob der Bewerber die besonderen Zulassungsbedingungen erfüllt hat". Die Durchführung der Aufnahmeprüfung in sämtlichen Teilen vor ein und demselben Prüfungssenat ist wegen der oben erwähnten hohen Zahl von Kandidaten und Prüfern nicht möglich. Die derzeitige Regelung sollte daher unbedingt beibehalten werden.

Formulierungsvorschlag: Ist der Nachweis künstlerischer Begabung erforderlich, so können die Studienordnungen der Studienrichtungen zur wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen die Abhaltung der Ergänzungsprüfung vor Prüfungssenaten vorsehen. Die Auswertung der Ergebnisse und die endgültige Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch

das Abteilungskollegium. Die Prüfungssenate sind vom Präsidenten der Prüfungskommission für die erste Diplomprüfung aus deren Mitgliedern zusammenzusetzen. (Anmerkung: Aus Koordinationsgründen müßte im AUSTG-Entwurf die zeitlich unbegrenzte Wiederbestellung des Präsidenten möglich sein, weil diese Funktion sinnvollerweise vom jeweiligen Abteilungsleiter wahrgenommen wird.)

Zu § 8, Abs.2

In Zeile 5 wäre der unbestimmte Artikel "einen" vor dem Wort "Hochschulprofessor" zu streichen, damit die durch das Wort "zuständigen" gemachte Einschränkung auch für die Hochschulprofessoren etc. gilt.

Zu § 9, Abs.1, lit.a

Die Abteilung Musikpädagogik spricht sich für die Beibehaltung des derzeit gültigen Systems aus, auch Teile von Teilprüfungen der zweiten Diplomprüfung vor Einzelprüfern ablegen zu können. Aus Gründen der Interdisziplinarität weist die Anlage zu diesem Bundesgesetz sehr umfassende Fachbezeichnungen aus. Die Prüfer besitzen daher in der Regel nicht die Prüfungsbefugnis für das gesamte Fach, sodaß die neue Regelung im Entwurf in der Studienrichtung MUSIKERZIEHUNG nicht handhabbar wäre. Sollte der Entwurf in der vorliegenden Form Gesetz werden, müßten die umfassenden Fachbezeichnungen der Anlage in mehrere Fächer geteilt werden.

Zu § 9, Abs.1, lit.b

Die Abteilung Musikpädagogik tritt dafür ein, daß der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung wegen des sachlichen Zusammenhangs mit der Diplomarbeit nicht als letzte Prüfung beider Studienrichtungen einschließlich der pädagogischen Ausbildung für Lehramtskandidaten vorgesehen wird, sondern nur als abschließender Teil der zweiten Diplomprüfung in der ersten Studienrichtung.

Zu § 10

In Zusammenhang mit § 10 sowie den bisherigen Erfahrungen mit der Neuregelung der pädagogischen Ausbildung für Lehramtskandidaten fordert die Abteilung Musikpädagogik, daß die Aufgaben gemäß der Studienordnung für die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten den Abteilungen für Musikpädagogik der Hochschulen für Musik und darstellende Kunst übertragen werden.

Es darf darauf verwiesen werden, daß die fachdidaktische Ausbildung in der Studienrichtung MUSIKERZIEHUNG bereits seit Jahrzehnten schulpraktische Lehrveranstaltungen enthält. Bei einer Übertragung der Aufgaben gemäß § 2, Abs.1, lit.c, der o.a. Studienordnung an die Musikhochschulen könnte die Koordination mit den fachdidaktischen Lehrveranstaltungen innerhalb des Fachstudiums wesentlich verbessert werden. Eine Kostenerhöhung würde durch die Delegation der Einführungsphase und der Übungsphase an die Musikhochschulen nicht eintreten, da die Lektoren und AHS-Lehrer auch derzeit von der Universität Wien pro Lehramtsfach bzw. Studentengruppe honoriert werden müssen. Es würde sich daher lediglich eine Umschichtung von Kosten ergeben.

Betreffend die allgemeine pädagogische Ausbildung gemäß § 2, Abs.1, lit.a, der o.a. Studienordnung wird ebenfalls der dringende Wunsch wiederholt, diese an den Musikhochschulen durchzuführen. Die Effizienz pädagogisch-psychologischer Lehrveranstaltungen hängt wesentlich von der Kleinheit der Hörergruppen ab, da nur dann Wissensvermittlung und Problemdiskussion im wünschenswerten Ausmaß stattfinden können. Die notwendige Beschränkung der Hörerzahlen ist wegen der außerordentlich großen Zahl von Lehramtsstudierenden an der Universität Wien nicht gegeben. Die geringfügigen, in diesem Fall entstehenden Kosten erscheinen mehr als vertretbar angesichts des ertragreicher Unterrichts. Es darf hinzugefügt werden, daß die Abteilung Musikpädagogik in allen Studienrichtungen beste Erfahrungen damit gemacht hat, für allgemein-pädagogische und fachdidaktische Lehrveranstaltungen nur Lehrer einzusetzen, welche neben einer theoretisch-wissenschaftlichen Qualifikation auch über ausreichende Praxiserfahrung in den Berufsfeldern verfügen.

Zur Anlage A

Zu 43. Studienrichtung "Musikerziehung (Lehramt an höheren Schulen)":

Den Prüfungsfächern für die zweite Diplomprüfung ist

d) MUSIKPÄDAGOGIK

anzufügen. Dies würde eine Änderung der Studienordnung für die Studienrichtung Musikerziehung (Lehramt an höheren Schulen) und Instrumentalmusikerziehung (Lehramt an höheren Schulen) nach sich ziehen, wo ebenfalls die Fachbezeichnung MUSIKPÄDAGOGIK anstelle des Pflichtfaches FACHDIDAKTISCHE EINSCHLIESSLICH SCHULPRAKTISCHER LEHRVERANSTALTUNGEN im ersten und zweiten Studienabschnitt gesetzt werden sollte.

- 4 -

Zu 44. Studienrichtung "Instrumentalmusikerziehung (Lehramt an höheren Schulen)":

Den Prüfungsfächern für die zweite Diplomprüfung ist

d) FACHDIDAKTIK DER GEWÄHLTEN INSTRUMENTE (GESANG)

anzufügen. In der o.a. Studienordnung sollte diese Fachbezeichnung ebenfalls an die Stelle des Pflichtfaches FACHDIDAKTISCHE EINSCHLIESSLICH SCHULPRAKTISCHER LEHRVERANSTALTUNGEN im ersten und zweiten Studienabschnitt treten.

Anmerkung:

Gemäß Beschuß des Gesamtkollegiums (Sitzung vom 7.11.1985, TOP 9.d.) gilt die vorliegende Stellungnahme auch als Stellungnahme der Hochschule.



(Ewald Breunlich)

Leiter der Abteilung Musikpädagogik